

I N F O - S E T

zur Existenzgründung und Betriebsführung

Nr. 5

Beihilfen zur Existenzgründung

Überbrückungsgeld/Übergangsregelung

Gründungszuschuss

Einstiegsgeld

1. Vorbemerkung

Zum 01.08.2006 treten die neuen Förderbedingungen für Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit in Kraft. Die bisherigen Förderinstrumente Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss (Ich-AG Förderung) werden damit zum neuen Gründungszuschuss zusammengelegt. **Für das Überbrückungsgeld gilt in Ausnahmefällen eine Übergangsregelung.** Die Neuregelungen des Gründungszuschusses betreffen Gründer und Gründerinnen aus dem ALG I-Bezug. Für Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die im Bezug des ALG II sind, gelten weiterhin die Förderbedingungen des Einstiegsgeldes.

2. Gründungszuschuss

Nach § 57 des Sozialgesetzbuchs III (SGB III) haben Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden, Anspruch auf einen Gründungszuschuss. Zielsetzung dieser Förderung ist die Sicherung des Lebensunterhaltes und die soziale Absicherung zu Beginn einer selbstständigen Tätigkeit.

Wer erhält den Gründungszuschuss?

Arbeitslose, die sich eine selbstständige Existenz aufbauen wollen, erhalten Überbrückungsgeld, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ◆ Die Antragstellerinnen und Antragsteller müssen einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III haben oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt sein. Zu den Entgeltersatzleistungen gehören nach §§ 116 ff. das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung, Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit, Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben, Insolvenzgeld für Arbeitnehmer, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten.
- ◆ Mit dem Gründungszuschuss werden nur Gründerinnen und Gründer gefördert, die tatsächlich arbeitslos sind und noch mindestens einen Restanspruch auf das Arbeitslosengeld I von 90 Tagen haben.
- ◆ Aufgrund einer **Übergangsregelung** können die Personen, die bereits im Gründungsprozess sind, mit dem "alten" Überbrückungsgeld unterstützt werden, auch wenn sie nicht mehr über einen Restanspruch von 90 Tagen verfügen, ansonsten jedoch die Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Anwendung dieser Übergangsregelung wird bis zum 31.10.2006 befristet.
- ◆ Gefördert wird nur, wer auch tatsächlich arbeitslos ist. Ein direkter Übergang aus einem bestehenden Beschäftigungsverhältnis in die selbstständige Erwerbstätigkeit unter Inanspruchnahme des Gründungszuschusses ist nicht möglich. Es muss Arbeitslosigkeit vorliegen, die durch die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beendet wird.

Auch der unmittelbare Übergang aus einer Beschäftigungsgesellschaft in Selbstständigkeit ist nicht mit dem Gründungszuschuss förderungsfähig.

- ◆ Bei Eintritt in einen bestehenden Betrieb oder bei Übernahme eines Betriebes kann der Gründungszuschuss ohne Prüfung der Einkommenssituation gewährt werden. Auch die Ausweitung einer zuvor unter 15 Stunden/Woche ausgeübten selbstständigen Tätigkeit zu einer mindestens 15 Stunden/Woche umfassenden hauptberuflichen Selbstständigkeit kann ohne Prüfung des Einkommens gefördert werden.
- ◆ Die wöchentliche Arbeitszeit darf mit Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit 15 Stunden nicht überschreiten.
- ◆ Es muss sich zweifelsfrei um eine selbstständige Tätigkeit handeln, eine Scheinselbstständigkeit darf nicht vorliegen.
- ◆ Der Gründer, die Gründerin muss der örtlichen Arbeitsagentur die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung vorlegen. Als fachkundige Stellen kommen vorrangig die in § 57 Abs. 2 SGB III genannten Stellen infrage:
 - Industrie- und Handelskammern,
 - Handwerkskammern,
 - Berufsständische Kammern,
 - Fachverbände,
 - Kreditinstitute.

Fachkundige Stellen können auch Einrichtungen sein, deren Tätigkeitsschwerpunkt auf Existenzgründungsberatung und –vorbereitung ausgerichtet ist. Dabei kann es sich zum Beispiel um lokale Gründungsinitiativen oder Gründungszentren handeln.

Ferner kommen in Betracht:

- Unternehmensberater/-innen,
- Steuerberater/-innen und Wirtschaftsprüfer/-innen

Vor Beauftragung einer fachkundigen Stelle sollen förderungsrechtliche Fragen zuerst mit der zuständigen Agentur für Arbeit geklärt werden. Dabei soll auch eine Abstimmung darüber stattfinden, von welcher fachkundigen Stelle eine Stellungnahme über die Tragfähigkeit der Existenzgründung vorzulegen ist. Vorrangig aufgrund ihrer besonders umfangreichen Erfahrungen kommen danach die in § 57 Abs. 2 SGB III genannten Stellen in Betracht. Im begründeten Einzelfall können einzelne Stellen von der Begutachtung einer geplanten selbstständigen Tätigkeit auch ausgeschlossen werden. Dazu bedarf es jedoch einer individuellen Prüfung; ein genereller Ausschluss bestimmter Stellen ist nicht möglich.

Die Antragstellerin/der Antragsteller kann grundsätzlich zwischen den o. g. fachkundigen Stellen frei wählen.

Als Bewertungsgrundlage ist der fachkundigen Stelle eine Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens, der Lebenslauf, ein Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan sowie eine Umsatz- und Rentabilitätsplanung vorzulegen.

- ◆ Neben der auch vgl. Stellungnahme einer fachkundigen Stelle müssen die Gründerinnen und Gründer zusätzlich der Arbeitsagentur ihre persönliche und fachliche Eignung darlegen. Dies kann zum Beispiel durch den beruflichen Werdegang und durch Qualifikationsnachweise geschehen. Bei begründeten Zweifeln kann die Arbeitsagentur die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen. Hierdurch wird der Arbeitsagentur ein größerer Beurteilungsspielraum eingeräumt.
- ◆ Die erneute Förderung einer Existenzgründung mit dem Gründungszuschuss ist grundsätzlich frühestens 24 Monate nach dem letztmaligen Bezug einer vorherigen Existenzgründungsförderung (Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschuss) möglich. Ausnahme: Besondere in der Person des Existenzgründers liegende Gründe (z. B. schwere Krankheit).
- ◆ Bezieherinnen und Bezieher des Arbeitslosengeldes II können den Gründungszuschuss nicht beantragen. Diese Gründerinnen und Gründer können unter bestimmten Umständen ein Einstiegsgeld erhalten. Nähere Informationen finden Sie hierzu unter Punkt 5.

In welcher Höhe wird der Gründungszuschuss gezahlt?

Der Gründungszuschuss ist eine Zwei-Phasen-Förderung. In den ersten neun Monaten erhalten Gründerinnen und Gründer pro Monat einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe ihres Arbeitslosengeldes I zuzüglich einer Pauschale von 300,- Euro für die soziale Absicherung. Dieser Teil der Förderung ist eine Pflichtleistung der Arbeitsagenturen, wenn die vgl. Fördervoraussetzungen vorliegen.

Nach einer Überprüfung der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit am Ende der ersten Förderphase kann die Arbeitsagentur für weitere sechs Monate die pauschalen Zuschüsse von monatlich 300,- Euro gewähren. Die Förderung der zweiten Phase setzt die Darlegung der Geschäftstätigkeit und der unternehmerischen Aktivitäten durch den Gründer bzw. die Gründerin voraus. Eine Weiterförderung ist keine Pflichtleistung der Arbeitsagenturen. Bestehen Zweifel an der unternehmerischen Geschäftstätigkeit, so kann die Arbeitsagentur eine erneute Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Nach dem Ablauf von Ruhenszeiträumen nach §§ 142 –144 SGB III (bei Anspruch auf Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Unterhaltsgeld, Arbeits- und Urlaubsabgeltung sowie Entlassungsschädigung; wegen Eintritts einer Sperrzeit) ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Gründungszuschuss gem. § 58 Abs. 1 für die Dauer von neun Monaten zu leisten.

Wird die selbstständige Tätigkeit bereits während eines Ruhenszeitraums gem. §§ 142 – 144 aufgenommen, wird der Gründungszuschuss erst nach Ablauf dieses Zeitraums geleistet. **(Es wird aber keine Kürzung der Förderdauer vorgenommen!)**

Zur Planungssicherheit sollten sich die Existenzgründerinnen und Existenzgründer frühzeitig bei der zuständigen Arbeitsagentur informieren.

Renten- und Krankversicherung

Grundsätzlich sind Selbstständige nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt auch für Bezieher des Gründungszuschusses. Unter Umständen ergibt jedoch eine Rentenversicherungspflicht aufgrund einer spezifischen Berufsgruppenzugehörigkeit. Die Berufsgruppen sind im § 2 SGB VI beschrieben. Zu ihnen zählen z. B. Handwerker, Lehrer und Erzieher, Angehörige von Pflegeberufen und Künstler und Publizisten.

Genauere Auskünfte gibt die Deutsche Rentenversicherung (Früher BfA und LVA). In vielen Regionen führt diese auch regelmäßig Informationsveranstaltungen durch. Weitere Informationen können der Service-Nummer 0800-333 19 19 oder im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de eingeholt werden.

Bezüglich der Krankenversicherung sind die GZ-Gründer/-innen den anderen Selbstständigen gleichgestellt. Dies bedeutet, dass sie grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung haben.

Die monatlichen **Mindestbeiträge** bei einer freiwilligen Mitgliedschaft zur gesetzlichen Krankenversicherung werden wie zuvor bei der Ich-AG-Förderung auf Basis der halben monatlichen Bezugsgröße (zur Zeit 1.225,- Euro) berechnet. Der tatsächliche Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung kann jedoch höher sein, da bei der Berechnung der beitragspflichtigen Einnahmen der Gründungszuschuss in Höhe des ALG I und das erzielte Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit berücksichtigt werden. Die Pauschale in Höhe von 300,- Euro fließt nicht in die Berechnung ein.

Zusätzlich fallen rund 30 Euro pro Monat für die Pflegeversicherung an. Weitergehende Informationen zu den Beitragsätzen und den Beitragshöhen der gesetzlichen Krankenversicherungen erhalten Sie bei den AOK 'n, den Ersatz- und Betriebskrankenkassen sowie den Innungskrankenkassen.

Die Go!-Gründungsnetzwerke in NRW leisten Unterstützung

Hilfen bei der Erstellung eines Geschäftsplanes erhalten Gründerinnen und Gründer in NRW bei den Partnern der Go!-Gründungsnetzwerke. In allen Regionen von NRW gibt es regionale Ansprechpartner und -partnerinnen von Go!, die bei Existenzgründungen beraten. Eine kostenlose, erste Beratung erhalten Sie bei den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und den Wirtschaftsförderungen. Ansprechpartner in Ihrer Nähe nennt Ihnen das Service-Center Mittelstand unter 0180 1301300.

Professionelle Beratung bei der G.I.B.

Speziell für Klein Gründungen und für Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit bietet Go! in vielen Regionen von NRW **kostenlose Orientierungsveranstaltungen** und weitergehende **kostengünstige individuelle Beratung** zur Konzepterstellung an. Diese Angebote werden von der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.) in Zusammenarbeit mit den regionalen Go! Gründungsnetzwerken und den örtlichen Agenturen für Arbeit durchgeführt. Weitere Informationen und Termine erhalten Sie bei der G.I.B. unter 02041 7670.

3. Verfallen die Ansprüche auf Arbeitslosengeld mit der Zahlung des Gründungszuschusses?

Der Gründungszuschuss wird mit den Restansprüchen auf Arbeitslosengeld I verrechnet und zwar um die ersten 9 Monate (erste Förderphase), in der die Gründerin/der Gründer den Gründungszuschuss in Höhe des Arbeitslosengeld I bezieht.

Hat die Existenzgründerin/der Existenzgründer keine Restansprüche auf Arbeitslosengeld I, so kann Arbeitslosengeld II beantragt werden. Im Falle der Bedürftigkeit wird dann diese Grundsicherung geleistet.

Seit dem 01.02.2006 können sich Gründerinnen und Gründer, die ihre selbstständige Tätigkeit unmittelbar aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder aus der Arbeitslosigkeit aufnehmen, freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiterversichern. Wird die Selbstständigkeit beendet und tritt danach Arbeitslosigkeit ein, so können die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung als anwartschaftsbegründend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

Für die selbstständig Tätigen gilt als beitragspflichtige Einnahme ein Arbeitsentgelt von 25 % der monatlichen Bezugsgröße (2006:2.450 Euro West) Der Beitragssatz beträgt 6,5 %. Damit ergibt sich zur ein monatlicher Beitrag von 39,81 Euro.

Zur Frage der freiwilligen Weiterversicherung sollten sich die Gründerinnen und Gründer bereits bei der Beantragung des Gründungszuschusses bei der Arbeitsagentur informieren. Weitere Informationen gibt es auch im Internet unter www.gib.nrw.de/Gründungen aus der Arbeitslosigkeit.

4. Arbeitslosengeld bei Selbstständigkeit - keine Unmöglichkeit

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld I, die eine selbstständige Tätigkeit mit weniger als 15 Arbeitsstunden pro Woche aufnehmen - sozusagen die Selbstständigkeit ausprobieren wollen - haben weiterhin Anspruch auf Arbeitslosengeld I. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Gründerin/der Gründer dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung steht und die **Arbeitsagentur vor Aufnahme der selbstständigen Nebentätigkeit informiert wird**. Von einer Nebentätigkeit wird in der Regel ausgegangen, wenn die Selbstständigkeit weniger als 15 Stunden pro Woche ausgeübt wird und die Gründerin/der Gründer für die Arbeitsagentur erreichbar ist und für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht.

Der/die arbeitslos gemeldete Bezieher/Bezieherin von Arbeitslosengeld I hat der Arbeitsagentur Auskunft zu geben über das aus der selbstständigen Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen. Bis zu einem Freibetrag von 165,- Euro pro Monat kann ein Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ohne Verrechnung erzielt werden. Darüber hinausgehende Einkommen kürzen das Arbeitslosengeld I.

Grundlage für die Berechnung des Arbeitseinkommens ist bei einer selbstständigen Tätigkeit grundsätzlich der Unternehmensgewinn. Zur Ermittlung des auf das Arbeitslosengeld I anrechenbare Einkommen können pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben angesetzt werden. Entstehen nachweisbar höhere Betriebsausgaben, können diese in tatsächlicher Höhe angesetzt werden.

Wenn im weiteren Verlauf der Geschäftsentwicklung die wöchentliche Arbeitszeit 15 Stunden übersteigt, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch der Gründungszuschuss beantragt werden.

5. Einstiegsgeld nach dem § 29 SGB II

Seit Januar 2005 greifen die Regelungen des SGB II. Danach **können** Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die Arbeitslosengeld II beziehen, zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit ein sogenanntes Einstiegsgeld erhalten. Eine Förderung mit dem Gründungszuschuss ist für diesen Personenkreis nicht möglich.

Die genauen Regelungen zu dieser Gründungsförderung sind regional unterschiedlich. Das Einstiegsgeld ist **keine Pflicht-**, sondern eine **Ermessensleistung**, die im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen der Gründerin/dem Gründer und der persönlichen Ansprechpartner/-in getroffen wird. Hinsichtlich der Antragstellung orientieren sich die Bewilligungsvoraussetzungen an denen des Gründungszuschusses. D. h., auch in diesen Fällen ist ein **Geschäftsplan** zu erstellen und eine **fachkundige Stellungnahme** beizufügen. Nähere Informationen zu der jeweiligen regionalen Umsetzung gibt es bei den zuständigen Arbeitsgemeinschaften (AGREN).

Höhe und Dauer der Förderung

Das Einstiegsgeld kann **ergänzend** zum Arbeitslosengeld II gezahlt werden. Die Gewinne aus der selbstständigen Tätigkeit werden unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge mit dem Arbeitslosengeld II verrechnet.

Die Höhe und die Dauer des Einstiegsgeldes richten sich nach der Größe der Bedarfsgemeinschaft und der Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit. Grundsätzlich beträgt im Falle einer Förderung der Fördersatz 50 % der Regelleistung (derzeit 50 % von 345,- Euro/West). Für jeden nicht erwerbstätigen Hilfsbedürftigen einer Bedarfsgemeinschaft kommen 10 %-Punkte hinzu. Die maximale Förderung darf 100 % der Regelleistung nicht überschreiten. Abweichend von dieser Regelung sind jedoch einige ARGEN zu einer pauschalierten Förderung unabhängig von der Größe der Bedarfsgemeinschaft übergegangen.

Auch hinsichtlich der Förderdauer gibt es regional unterschiedliche Regelungen. Häufig liegt der Förderzeitraum zwischen sechs und zwölf Monaten.

Kranken- und Rentenversicherung

Gründer und Gründerinnen, die mit dem Einstiegsgeld gefördert werden, sind in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert, solange sie gleichzeitig auch das Arbeitslosengeld II beziehen. Die Beiträge werden weiterhin vom jeweiligen Leistungsträger (ARGE oder Kommune) entrichtet.

Unterstützung der *Go!*-Gründungsnetzwerke in NRW

Auch Gründer und Gründerinnen aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II erhalten in NRW Hilfestellungen bei der Erstellung eines Geschäftsplanes bei den Partnern der *Go!*-Gründungsnetzwerke. Ansprechpartner in Ihrer Nähe nennt Ihnen das Service-Center Mittelstand unter 0180 1301300.

Weitere Informationen zu den speziellen Beratungsangeboten der G.I.B. für Gründerinnen und Gründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten Sie unter 02041 7670.